

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgrundlagen – Angebote, Leistung und Vertragsabschluss

1. Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller/Käufer sind die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch im Falle eines fernschriftlichen oder telefonischen Vertragsabschlusses. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers/Käufers sind nur im Einzelfall gültig und auch nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht. Unsere Bedingungen gelten spätestens mit dem Empfang der Ware als angenommen.
2. Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigungen zustande. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend und unverbindlich.
3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages können nur mit Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten vereinbart werden. Solche Abreden werden von uns schriftlich dokumentiert.
4. Die zu dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen und Ablichtungen sowie sonstige Angaben und Leistungsdaten, dienen lediglich der Beschreibung der Ware
5. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und der gleichen, gehalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
6. Wir sind aus produktionstechnischen Gründen berechtigt, den vereinbarten Lieferumfang um bis zu 10% zu über- bzw. unterschreiten, soweit dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller/Käufer zumutbar ist.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern durch unser Angebot oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, verstehen sich unsere Preise ab Lager oder Werk rein netto zuzüglich der gesetzlichen MWST und Transportkosten inklusive der Kosten einer üblichen Verpackung. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung, ungehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Verkehrswegen sowie , dass zur Zeit der Lieferung kein höheren LKW-, Luft-, Eisenbahn-, Schiffsfrachten, und Hafengebühren und Zollsätze bestehen , als diejenigen, die dem Angebot zugrunde lagen, Zwischenzeitlich eingetretene Frachterhöhungen gehen zu Lasten des Bestellers/Käufers. In dem Kaufpreis eingeschlossene Kosten für franco-, fob, c+f- oder cif-Lieferungen verstehen sich für normale Anlieferungsverhältnisse. Mehrkosten durch Liefererschwernisse, wie Eisgang, niedriger Wasserstand, Verkehrsstockungen, behördliche Verfügungen und dergleichen gehen zu Lasten des Bestellers/Käufers. Sonderverpackungen werden gesondert berechnet. Im Übrigen gelten bei allen Exportverkäufen und Lieferungen die von der internationalen Handelskammer aufgestellten Incoterms neuester Fassung.
2. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind bei einer Lieferung, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, an Personen, die keine Unternehmer im Sinne von § 24 Nr. 1 AGBG sind, verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Rohstoffpreise und er Lohn- oder Transportkosten eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Ändern sich die Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 5% des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, steht Besteller/Käufern die weder Unternehmer im Sinne des § 24 Nr. 1 AGBG für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.
3. Besondere Verpackungswünsche des Bestellers/Käufers sind uns spätestens vier Wochen vor dem Ablieferungs- bzw. Verladetermin schriftlich mitzuteilen. Die in der Rechnung ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Paletten oder dergleichen sind in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Auf besonderen schriftlich geäußerten Wunsch des Bestellers/Käufers und auf dessen Kosten veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
4. Sofern durch unser Angebot oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die Zahlungen fällig rein netto Kasse innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Wechsel gelten nicht als Zahlungsmittel. Befindet sich der Besteller/Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, sind die Zahlungen für später vereinbarte Lieferungen bei Lieferung sofort fällig. Besteller/Käufer, welche keine Unternehmer im Sinne des § 24 AGBG sind, sind zur Vorleistung verpflichtet. Die Lieferung der Ware erfolgt erst nach Zahlung des Kaufpreises.
5. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Anzahlung durch Wechsel, Scheck oder andere Anweisungspapiere, so trägt der Besteller/Käufer die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn

nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller/Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet (Scheck/Wechselverfahren), so erlischt die Kaufpreisforderung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller/Käufer als Bezogenen. Die Zahlungen des Bestellers/Käufers werden bis zur Einlösung des Wechsels als Sicherheitsleistung behandelt und dienen zur Absicherung unseres Wechselrisikos. Löst der Besteller/Käufer den Wechsel ein, wird die Zahlung gegen den Kaufpreis verrechnet.

6. Kommt der Besteller/Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, wird die gesamte Restschuld aus diesem Vertrag ebenso wie laufende Wechsel sofort fällig. Zugleich gelten alle Rabatte als verfallen so dass der Kunde die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Wahlweise können wir die Herausgabe von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware gegen Rückabwicklung des Vertrages verlangen. In diesem Falle ist der Besteller/Käufer zu Veräußerung der Ware nicht mehr berechtigt.
7. Bei Verzug werden Zinsen und Provisionen in Höhe der jeweils gültigen Banksätze für kurzfristige Kredite, mindestens in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet wobei dem Besteller/Käufer der Nachweis vorbehalten bleibt, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Schadenspauschalierung vorgesehen.
8. Kommt der Besteller/Käufer mit der Erfüllung seiner Leistungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, solche Leistungen an den Besteller/Käufer zurückzubehalten, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Im Übrigen behalten wir uns vor, nach Ablauf einer fruchtlosen Nachfrist sowie Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller/Käufer kann das Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Volksbank in Höhe der in Verzug befindlichen Forderung abwenden. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. die Zurückbehaltung von Zahlungen durch Besteller/Käufer, welche Unternehmer im Sinne des § 24 Nr. 1 ABGB, Sondervermögen des öffentlichen Rechts bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche.
2. Der Besteller/Käufer kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
3. Der Besteller/Käufer erklärte sich damit einverstanden, dass wir gegenüber Forderungen des Bestellers/Käufers die Aufrechnung erklären können, auch wenn die Fälligkeitstermine der gegenseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist.
4. Voraussetzung der Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers. Tritt nach Abschluss des Vertrages bei Besteller/Käufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein sind wir, sofern eine Lieferung noch nicht erfolgt ist, berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis der Besteller/Käufer eine angemessene Sicherheitsleistung bereitstellt oder Zug-zum-Zug-Erfüllung anbietet. Ist der Besteller/Käufer weder zur Leistung Zug um Zug noch zu einer Sicherheitsleistung bereit, können wir vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir berechtigt sind ein Rücktrittsrecht auszuüben, gegebenenfalls auch gem. §455 BGB, ist der Besteller/Käufer zur Zahlung der Transport- und Unterstellungskosten der Ware verpflichtet. Ferner sind wir zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn der Besteller/Käufer falsche Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat.

§4 Lieferzeiten und Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Klärung aller Ausführungsmodalitäten. Hierzu zählen insbesondere der Eingang von Unterlagen des Bestellers/Käufers, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages erforderlich sind. Die Lieferfrist beginnt ferner erst dann, wenn fällige Anzahlungen erbracht sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Einhaltung der diesbezüglichen Obliegenheiten durch den Besteller/Käufer voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller/Käufer die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller/Käufer mitgeteilt wird. Teillieferungen kann der Besteller/Käufer nicht zurückweisen.
3. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Störung bei Verzögerungen wegen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, im eigenen Betrieb. Gleiches gilt für Arbeitskämpfe in fremden Betrieben, die zu Verzögerungen führen, welche von uns nicht zu vertreten sind. Verzögerungen die auf höhere Gewalt oder Rohstoffmangel beruhen, führen, ebenfalls zu einer Fristverlängerung für die Dauer der von uns nicht zu vertretenden Störung. In den vorgenannten Fällen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sollte die Vertragserfüllung infolge der vorgenannten Umstände unmöglich werden, können wir vom Vertrag zurücktreten.
4. Teillieferungen sind zulässig. In diesem Fall sind entsprechende Teilzahlungen zu leisten.

5. Der Besteller/Käufer kann uns frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach dem angegebenen Liefertermin in Verzug setzen. Geraten wir in Verzug, so kann der Besteller/Käufer nach Ablauf einer uns zu setzenden Nachfrist von 4 Wochen, die mit der Erklärung verbunden sein muss, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung ablehne, nach Maßgabe des §326 Abs. 1 Satz 3 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns die Lieferung aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstandes unmöglich so kann der Besteller/Käufer nach Maßgabe des §325 Abs. 1 Satz 2 BGB ebenfalls zurücktreten.
6. Gerät der Besteller/Käufer in Annahmeverzug, hat er die durch Lagerung und Erhaltung entstehenden Kosten zu tragen. Erfolgt die Lagerung in unserem Werk, betragen diese Kosten pro angefangenen Monat mindestens 1% des Rechnungsbetrages. Dem Besteller/Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, Kosten für Lagerung oder Erhaltung seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in der Pauschale vorgesehen. Wir sind ferner berechtigt, bereits konkretisierte Ware anderweitig zu verwenden und den Besteller/Käufer in angemessener Zeit neu zu beliefern. Wir behalten uns weitergehende Schadensersatzforderungen ausdrücklich vor.
7. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

§ 5 Gefahrübergang

Jede Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes am Herstellungsort an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller/Käufer über. Dies gilt auch für die frachtfreie Lieferung, cif, fob- und ähnliche Transportklauseln. Bei Beförderung durch unsere Fahrzeuge und Mitarbeiter geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorganges auf die Besteller/Käufer über. Sofern der Besteller/Käufer Unternehmer im Sinne des § 24 Nr. 1 AGBG, Sondervermögen des öffentlichen Rechts oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, geht bei von uns zu vertretender Lieferungsverzögerung jede Gefahr mit dem Tag des Eintritts der Versandbereitschaft auf den Besteller/Käufer über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 24 Nr. 1 AGBG, Sondervermögen des öffentlichen Rechts oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen gegenwärtigen aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller/Käufer zustehenden Ansprüche vor. In allen anderen Fällen behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Verbindung, Vermischung bzw. Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden, die wir im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand haben oder erwerben, vor. Schecks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung.
2. Der Besteller/Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nimmt der Besteller/Käufer für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller/Käufer unsere Vorbehaltsware mit in seinem Eigentum stehenden anderen Artikeln, so steht uns das Eigentum an den neuen Sachen alleine zu. Verarbeitet der Besteller/Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht uns das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindungen, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller/Käufer schon jetzt auf uns. Der Besteller/Käufer wird die Sachen als Verwahrer besitzen. Er haftet für eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, ebenso für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Der Besteller/Käufer wird die Sachen als Verwahrer besitzen. Er haftet für eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, ebenso für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Der Besteller/Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verbindung, Vermengungen und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.
3. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadensersatz wegen Beschädigungen oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig, ob es sich um verträgliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt und auf Ersatz gezogener Nutzungen, tritt der Besteller/Käufer schon jetzt an uns in voller Höhe ab. Der Besteller/Käufer ist nicht

berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu veräußern, mit denen er ein wirksames Abtretungsverbot vereinbart hat.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller/Käufer zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der Besteller/Käufer die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.
5. Erlangen wir durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung den unserem Miteigentumsanteile entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt, anderenfalls den Rechnungswert unserer verarbeiteten Vorbehaltsware.
6. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der Besteller/Käufer an uns ebenfalls im Voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, ab.
7. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller/Käufer in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten gilt, der die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmache. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.
8. Solange der Besteller/Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der Besteller/Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller/Käufer hat auf die abgetretene Forderung eingehende Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.
9. Für den Fall, dass die vom Besteller/Käufer im Rahmen der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware geschlossenen Verträge unwirksam oder nichtig sind, tritt der Besteller/Käufer bereits jetzt die ihm anstelle der abgetretenen vertraglichen Ansprüche zustehenden gesetzlichen Ansprüche insbesondere Bereicherungsansprüche in demselben Umfang ab.
10. Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes sind, ist der Besteller/Käufer verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.
11. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller/Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet (Scheck/Wechselverfahren), so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller/Käufer als Bezogenen.
12. Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so ist der Besteller/Käufer uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller/Käufer.
13. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller/Käufer uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller/Käufer.
14. Die Kosten des Rücktransportes der Vorbehaltsware trägt der Besteller/Käufer.
15. Für den Fall, dass Verbindlichkeiten des Besteller/Käufers durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden, bleiben alle unsere Rechte aus dem vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalt solange bestehen bis ein Widerruf der Lastschrift nicht mehr möglich ist, sofern unsere Rechte nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen ohnehin bereits bestehen bleiben.

§ 7 Gewährleistung

1. Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr.
2. Der Verkäufer haftet auf keinen Fall für Mängel, die auf falsche Lagerung oder Behandlung durch den Besteller/Käufer auf unsachgemäße Verwahrung oder auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der gelieferten Ware ist der Zustand im Augenblick der Lieferung. Der Verkäufer haftet nicht für Veränderungen nach der Lieferung. Bei allen Lieferungen gelten die handelsüblichen Normen und Toleranzen als vereinbart. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, gewährleistet der Verkäufer keinesfalls, dass die Waren ihren besonderen Fabrikations- oder Verarbeitungsanforderungen entsprechen.
3. Sofern der Besteller/Käufer kein Unternehmer im Sinne des § 24 Nr. 1 AGBG ist, hat der offensichtliche oder erkannte Mängel der gelieferten Ware spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang unter sofortiger Einstellung etwaiger Arbeiten, die zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Ware führen können, anzuzeigen. Der Besteller/Käufer hat die Mängel schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Prüfpflichten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Sofern der Besteller/Käufer Unternehmer im Sinne des § 24 Nr. 1 AGBG, Sondervermögen des öffentlichen Rechts oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, verkürzt sich die Rückpflicht auf 8 Tage. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen zur Prüfung uns oder die von uns bestimmte Stelle zurückzusenden. Erfolgt die Beanstandung zu Recht, so tragen wir die Kosten des Transports; im anderen Falle trägt sie der Besteller/Käufer.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen und Leistungen anderer als vertragsgemäßer Ware.
5. Für Schäden an Rechtsgütern des Bestellers/Käufers, ausgenommen solchen Schäden, die infolge Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, welche den Besteller/Käufer gegen Schadensrisiko absichern soll, eintreten, haften wir gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, Leichtfahrlässiges Verhalten unsererseits begründet nur dann ein Haftung für Schäden, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche Pflichten, der Beachtung für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind, Bei leicht fahrlässigem Verhalten wird eine Haftung für Schäden insoweit übernommen, als diese bei Vertragsabschluss oder bei Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Gegenüber Unternehmen im Sinne des § 24 Nr. 1 AGBG wird eine Haftung für Mangelfolgeschäden, für die lediglich eine Haftung aus positiver Vertragsverletzung in Betracht kommt, ausgeschlossen.
6. Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommen wir der Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsmäßig nach, kann der Besteller/Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
7. Der Besteller/Käufer wird den Verkäufer sofort von einer ihm bekannten Patentverletzung durch die Waren berichten. Wenn gegenüber dem Besteller/Käufer ein Forderung wegen Patentverletzung durch Angebot, Import, Lagerung, Verkauf und/oder Gebrauch der Waren des Verkäufers geltend gemacht wird, wird der Besteller/Käufer den Verkäufer davon sofort schriftlich unterrichten und er wird dem Verkäufer die Möglichkeit geben, die Verteidigung in dem Verfahren zu übernehmen. Wenn der Besteller/Käufer aufgrund einer rechtskräftig gewordenen Entscheidungen wegen Patentverletzung durch die vom Verkäufer gelieferten Waren schadenersatzpflichtig ist, kann der Besteller/Käufer von dem Verkäufer nur die Zahlung eines Schadensersatzteiles verlangen, der nicht höher ist, als die Summe der Verkaufspreise, der in den 6 letzten Monaten vor der Klage dem Besteller/Käufer gelieferten verletzenden Waren. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Art der Anwendung oder den Gebrauch der gelieferten Waren durch den Besteller/Käufer oder einem Dritten, wodurch Patentrechte Dritter verletzt würden. Der Verkäufer haftet nicht für Verletzungen eines dem Verkäufer nicht bekannten Patent, das der Besteller/Käufer aber kennt.

§ 8 Weiterlieferung

1. Der Besteller/Käufer und seine nachgeordneten Abnehmer dürfen vorbehaltlich einer besonderen schriftlichen Vereinbarung nicht:
 - a) Ware die nicht ausdrücklich zum Export verkauft ist, in unverarbeitetem Zustand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liefern oder verbringen;
 - b) Wer, die zum Export verkauft ist, in unbearbeitetem Zustand im Bundesgebiet belassen, dorthin zurückliefern oder zurückbringen oder sie in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland liefern oder verbringen. Letzere Waren dürfen auch nicht im Bundesgebiet verarbeitet werden
2. Verstößt der Besteller/Käufer gegen die vorgenannten Verbote, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens, verpflichtet.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist unser Geschäftssitz. Für den Geschäftsverkehr mit Bestellern/Käufern, die weder Kaufleute im Sinne des HGB noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, soweit für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller/Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechtes und des (Wiener) UN-Kaufrechts.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.